Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen

Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit;

Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 30 (1978)

Heft: 23

Artikel: Film und Jugendschutz : lieber Koordination als Neubesinnung

Autor: Jaeggi, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-933243

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KOMMUNIKATION + GESELLSCHAFT

Film und Jugendschutz: lieber Koordination als Neubesinnung

Zur Tagung «Jugend und Film» in Bern

An der Tagung «Jugend und Film», die von der Schweizerischen Vereinigung für Filmkultur in Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft Jugend und Massenmedien (AJM), dem Protestantischen Filmdienst und der Schweizerischen Katholischen Filmkommission organisiert wurde, waren sich die 140 Teilnehmer einig, dass die unterschiedliche Rechtspraxis in der Schweiz für die Filmfreigabe für Jugendliche und Kinder zu unhaltbaren Zuständen führt. Aber, so darf man sich als unvoreingenommener Tagungsbesucher fragen, suchten die aus der ganzen Schweiz herbeigeeilten Experten und Interessierten wirklich nach neuen Lösungen, oder wollten sie nur eine Liberalisierung der bestehenden Ordnungen im Sinne einer Anpassung an die bestehenden Verhältnisse?

Die Zensur und das Zensurierbare

Im Mittelpunkt der Tagung stand zweifellos das bemerkenswerte Grundsatzreferat von Jean-Pierre Golay, Leiter des «Centre d'initiation au Cinéma, aux communications et aux moyens audio-visuels» in Lausanne, in welchem nicht mehr und nicht weniger als ein neues Verhältnis zur Zensur gefordert wurde. Eine Gesellschaft, die nichts unternimmt, um ihre Konflikte auszutragen und ihre Probleme zu formulieren, aber dennoch ihre moralische Grundhaltung zur Schau stellen will, erfinde das Zensurierbare als Sündenbock, erklärte Golay. Auf dieser Basis funktioniere vor allem auch die Handhabung des Jugendschutzes. Als Obszönität aber empfänden die Jugendlichen von heute weniger das, was ihnen im Kino vorenthalten werde, sondern in erster Linie der Unterschied zwischen Absichtserklärung und Handlungsweise der Erwachsenen. Es werde beispielsweise nicht die sexuelle Beziehung und ihre Darstellung als Skandal empfunden, sondern die dabei feststellbare Abwesenheit von Liebe. So betrachtet sei die Zensur eine Verführung der Jugendlichen, weil diese bei ihren grundlegenden Fragen an die Gesellschaft auf ein Nebenfeld der Entrüstung verwiesen würden.



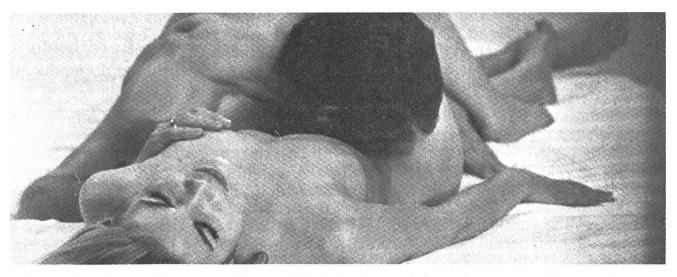
Vor was soll der Jugendschutz Kinder und Jugendliche bewahren? Vor der Verherrlichung und kritiklosen Darstellung der Gewalt...

Aus diesen bemerkenswerten Thesen heraus entwickelte Jean-Pierre Golay die Frage, ob der Jugendschutz, wie er heute am Beispiel des Filmes praktiziert werde, wirklich das zensuriere, was den Jugendlichen am meisten verletze. Zwar applaudierten die Tagungsteilnehmer den die Problematik des Jugendschutzes auf eine neue Ebene stellenden Gedankengängen; aber vermochten sie ihnen auch wirklich zu folgen? Waren sie nicht allzu sehr auf die bestehenden Unzulänglichkeiten fixiert und versuchten sie nicht einfach, Kosmetik an der bestehenden Rechtsordnung zu betreiben, statt die Problematik grundsätzlich neu zu überdenken, wie dies Golay in seinem Referat indirekt forderte? Jedenfalls ging die nicht unwesentliche Bemerkung, dass sich das Zensurierbare im wesentlichen weniger an festen Massstäben denn an wandelbaren gesellschaftlichen Normen messe und damit immer auch ein Instrument der Herrschenden – in unserem Falle etwa des Bildungsbürgertums – sei, mehr oder weniger unter. Man hielt sich begreiflicherweise lieber an Konkreteres, und solches bot sich aus aktuellem Anlass denn auch wirklich an.

Ein Vorfall und eine Resolution

Ausgerechnet am Tage, an dem die Tagung abgehalten wurde, erschien in einer Zeitung der Bundesstadt ein Inserat, das sich «an alle 'Grease- und Travolta-Fans' von 12 bis 16 Jahren» richtete: «Aufgrund eines Entscheides der Kantonalen Polizeidirektion», stand dort zu lesen, «darf der Film 'Grease' im ganzen Kanton Bern nur denjenigen gezeigt werden, die sich darüber ausweisen können, dass sie das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben. Jugendliche ab 6. Schuljahr, die den Film unbedingt sehen wollen, können dies im Kino Canva in der Nähe des Hauptbahnhofes Solothurn tun.» Angaben über Fahrplan und Fahrpreis ergänzten das Inserat. Hätten Rechtsungleichheit und Konfusion, wie sie die von Kanton zu Kanton verschiedenen Gesetze und Vorschriften über die Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Schweiz hervorrufen, wohl besser illustriert werden können als mit diesem Inserat?

Nicht selten sechs und mehr Jahre beträgt bei einzelnen Filmen der Unterschied im Zutrittsalter, je nach Gesetz und mehr noch nach Handhabung der Freigabepraxis. Es kann keine Zweifel darüber geben, dass solche Diskrepanz – um nicht zu sagen: Unsicherheit – in der Beurteilung die Glaubwürdigkeit schmälert und zu Rechtsungleichheiten führt. In einer Resolution, welche die einmütige Zustimmung der Tagungsteilnehmer fand, stand deshalb auch die Forderung, dass in Beachtung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit zwischen den Kantonen eine grösstmögliche Koordination anzustreben sei. Grundlage der Beurteilung habe die Medienerziehung



oder vor freizügigen Sexszenen? In der Filmfreigabepraxis bestehen grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton, die Unsicherheit und Rechtsungleichheit schaffen.

und eine positive Einstellung zum Medium Film zu sein. Ein Film, der für Kinder und Jugendliche freigegeben werden soll, sei aufgrund seines pädagogischen, geistigen, kulturellen, künstlerischen und politischen Gehaltes zu würdigen. Die Berücksichtigung dieser Kriterien sollte eine liberalere Behandlung der Filme zur Folge haben. Ausschlaggebend für die Freigabe hätten die Gesamtwirkung und der Gesamteindruck eines Filmes zu sein, auch dann, wenn einzelne Aspekte nach der bisherigen Praxis eine Heraufsetzung der Altersgrenze bewirkt hätten.

Die Resolution, die im weiteren die Kantone auffordert, ihre Bestimmungen so zu ändern, dass Kinder ab 14 Jahren in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters Filme frei besichtigen können – eine Praxis, die im Kanton Solothurn eingeführt ist und sich gut bewährt hat – berücksichtigt die Einsicht der Tagungsteilnehmer um die föderalistische Haltung der Kantone in dieser Frage. Die Schaffung einer gesamtschweizerischen Medienkommission, wie sie der Zollikoner Rechtsanwalt Dr. Dieter W. Neupert in seinem Referat zu rechtlichen Aspekten der Filmfreiheit und der Jugendfilmzensur anregte, hat vorläufig wohl kaum die Chance, realisiert zu werden. So wünschenswert es wäre, im Sinne der Rechtsgleichheit auf eidgenössischer Ebene zu einer einheitlichen Lösung zu kommen – dies nicht zuletzt im Hinblick auf das grenzüberschreitende Fernsehen, das auf die kantonalen Gegebenheiten nur noch wenig Rücksicht nimmt –, muss doch mit einem erheblichen Widerstand der Kantone gerechnet werden, die ihren Besitzstand (etwa eine einigermassen liberale Freigabepraxis) wahren wollen.

Die Krux mit den Kriterien

Rechtsungleichheit wird indessen nicht nur durch das unterschiedliche Zulassungsalter geschaffen, sondern auch durch die Kriterien der Filmfreigabe für Jugendliche und Kinder. In einem Podiumsgespräch, das auch das Plenum miteinbezog, befasste man sich eingehend mit der Arbeit der Begutachtungsorgane, die als Kommissionen oder Einzelpersonen die Filme bis anhin vorwiegend nach polizeilichen Massstäben beurteilten. Es scheint sich zwar die Einsicht, dass Jugendliche weniger durch die Darstellung erotischer und sexueller Szenen denn durch das undifferenzierte Zeigen von Gewalt und Brutalität – auch jener versteckten, wie sie sich etwa täglich aus einem unerbittlich geführten Kampf um Marktanteile und Prestige ergibt – sowie deren Verharmlosung oder gar Verherrlichung in ihrer Entwicklung negativ beeinflusst werden, im grossen und ganzen durchgesetzt zu haben. Wo nicht extrem konservative Kräfte die Freigabe bestimmen, setzt der Jugendschutz vor allem hier an. Wie schwer sich indessen die Begutachtungsorgane in der Beurteilung gerade des sogenannt Gewalttätigen tun, zeigt sich drastisch am Beispiel des Filmes «L'albero degli zoccoli» von Ermanno Olmi. Während sich im Kanton Zürich bereits Zwölfjährige, im Kanton Genf gar Kinder ab 10 Jahren die integrale Fassung dieses aussergewöhnlich schönen und menschlichen Films über das beschwerliche Dasein bergamaskischer Bauern um die Jahrhundertwende anschauen können, müssen Berner Jugendliche den Nachweis der erfüllten Schulpflicht und des zurückgelegten 16. Altersjahres er-

ZOOM-FILMBERATER als Weihnachtsgeschenk

Dass Sie mit ZOOM-FILMBERATER in Ihrer Verwandtschaft oder Bekanntschaft Freude bereiten könnten, haben Sie sich sicher auch schon überlegt. Um Ihnen die Verwirklichung dieser Geschenkidee, die ein ganzes Jahr lang anregende Auseinandersetzung verspricht, zu erleichtern, hält die Administration wiederum Geschenkgutscheine bereit. Für Schüler aller Stufen und Studenten gewährt ZOOM-FB ein verbilligtes Abonnement (Fr. 25.— statt Fr. 30.—). Wenden Sie sich bitte an die Administration der Firma Stämpfli & Cie AG, Postfach 2728, 3001 Bern (Tel. 031/232323) oder an eine der Redaktionen.

bringen. Zwar wollte auch die Polizeidirektion des Kantons Bern das Zutrittsalter herabsetzen, verband dies aber mit zwei Schnittauflagen: Die Sequenz, in welcher eine Gans geköpft wird, sollte ebenso aus dem Film genommen werden wie die herbe, aber in mancher Beziehung noch immer gültige, der Wirklichkeit entsprechende Schilderung einer Bauernmetzgete – letztere nicht zuletzt mit dem Hinweis, dass in der Schweiz das Schächtverbot nach wie vor bestehe und damit etwas Ungesetzliches kommentarlos gezeigt werde (!). Der Verleiher hat diese Auflagen mit dem Vermerk auf die Unantastbarkeit eines Kunstwerkes richtigerweise abgelehnt und folgte im wesentlichen auch den Überlegungen der begutachtenden Kommission im Kanton Zürich, welche diese beiden Sequenzen als zum Bauernleben und -alltag gehörend und deshalb in ihrer Wirkung keineswegs als verrohend empfand.

Kommissionen statt Einzelpersonen

Wünschenswert wäre, dies stand als weitere Forderung im Raum, dass die Begutachtung von Filmen für die Jugendfreigabe durch Kommissionen und nicht durch Einzelpersonen vorgenommen würde. Die Kantone, in denen dieses Postulat erfüllt ist und die Freigabe oder Nichtfreigabe aufgrund einer Diskussion mehrerer Sachverständiger und Repräsentanten der Eltern und Erzieher erfolgt, erfreuen sich nicht nur einer liberaleren Freigabepraxis, sondern auch einer, die sich den Forderungen eines sinnvollen Jugendschutzes öffnet. Sinnvoll kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dem heranwachsenden Menschen die Begegnung mit Filmen zu ermöglichen, die der Entwicklung seiner Persönlichkeit förderlich sind. Gleichzeitig wird aber auch darauf zu achten sein, ihn sukzessive mit der Problematik eines rein auf kommerzielle und spekulative Aspekte ausgerichteten Filmschaffens zu konfrontieren, damit er bei Erreichung des allgemeinen Zutrittsalters das Rüstzeug zur Urteilsfähigkeit besitzt. Hier harrt der *Medienerziehung in der Schule* noch ein weites Feld der Arbeit.

Das Ringen um eine Formel, wie der heute unhaltbare Zustand der Filmfreigabe für Kinder und Jugendliche saniert werden könnte, ohne dass dabei das offenbar unantastbare Prinzip des Föderalismus preisgegeben werden muss, stand im Zentrum der Tagung. Die Frage, ob mit solcher Kompromissbereitschaft nicht eine dringend notwendige Neubesinnung verhindert und damit eine sinnvolle, der Jugend dienende Filmfreigabepraxis zum Vornherein grundsätzlich verhindert wird, muss für die geplante Weiterarbeit zumindest gestellt werden.

27. Mannheimer Filmwoche: überlastetes Programm

Vielseitiger Wettbewerb

Unter den 33 Filmen, die in den 18 Wettbewerbsprogrammen anlässlich der diesjährigen Internationalen Filmwoche von Mannheim zu sehen waren, ist "Alambrista" des Amerikaners Robert M. Young besonders hervorzuheben. Der Film schildert eindrücklich den langsamen Entwicklungs- und Bewusstwerdungsprozess eines mexikanischen Wanderarbeiters. Neu sind die Ansätze vorsichtiger Kritik in dem Film aus der UdSSR von Karen Gevorkian, "Zdec na etom Perektrestke" (Hier auf dieser Strassenkreuzung), der die Arbeit einer Brigade mit ihren menschlichen Problemen schildert und durch die besonders gut typisierte Besetzung der Rollen auffällt. Griechenland war mit drei Filmen vertreten, unter denen "To vari peponi" (Die schwere Zuckermelone) von Pavlos Tassios speziell herausragte. Einen nachhaltigen Eindruck hinterliess das Porträt "Heinrich Böll" des italienischen Regisseurs Ivo B. Micheli. Sein Film wirkt vor allem durch die überragende Persönlichkeit des deutschen Schriftstellers. In "Where Have All the Maoists Gone" (Sag mir, wo die Maoisten